1905. V.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wegentschädigung für einen katholischen Seelsorger anläßlich der Erteilung des Religionsunterrichtes.
2. Krankenversicherung.
3. Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegsgebühren für das Jahr 1905.
4. Auflassung des argentinischen Konsulates in Brünn.
5. Warnung vor Auswanderung nach Ellis-Island.
6. Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien.
7. Neueinteilung der Dampfkesselüberwachungsbezirke in Wien.
8. Prüfung alkoholfreier Getränke.
9. Versetzungen im k. k. Gewerbe-Inspektorate.
10. Heimbeförderung italienischer Staatsangehöriger.
11. Gewerbsmäßige Vermittlung des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate.
12. Deckenschalung aus Gips und Schlacke der Firma Wm. Schücker.
13. Ernennung eines dänischen Generalkonsuls.
14. Verpflegskosten für bereits erkrankt in den Dienst eingetretene Dienstboten sind vom Dienstgeber zu bezahlen.
15. Gewerberechtliche Behandlung des Verkaufes von gebratenem Fleisch über die Gasse.
16. Ernennung eines Generalkonsuls der Republik San Domingo.
17. Erhöhung der Verpflegsgebühr im Allgemeinen Krankenhause zu Satoralja-Ujhelyi.
18. Hausierverbot in der Großgemeinde Fogaras.
19. Eichstrafen im Weinhandel.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

20. Folgen der Vereinigung der Gemeinden am linken Donau-Ufer mit Wien in Bezug auf die heimatrechtliche Ersitzung.
21. Änderung in der Behandlung der Ansuchen um Zusicherung nach § 5 H.-G.-N.
22. Vormerkungen über urschriftliche Erledigungen.
23. Rasche Durchführung der Strafamtshandlungen und genaue Berichterstattung in Strafsachen.
24. Vorsichten beim Verkehr mit Zelluloid.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Wegentschädigung für einen katholischen Seelsorger anläßlich der Erteilung des Religionsunterrichtes.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner 1905, Nr. 604 (M.-Abt. XV, 3462/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Freiherrn v. Hock, Dr. Rozycki und Krupsky, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Freiherrn v. Bossi-Fedrigotti über die Beschwerde des Pfarrers und k. u. k. Schloßkaplanes Karl Ryba in Hetzendorf gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 19. April 1904, Z. 7810, betreffend eine Wegentschädigung für den Religionsunterricht an der Volksschule in Kaisermühlen, nach der am 18. Jänner 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Freiherrn v. Kallina in Vertretung des Ministeriums für Kultus und Unterricht zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer hat zur Zeit, da er Hilfspriester an der Pfarre St. Johann in der Praterstraße im II. Wiener Gemeindebezirke war, in dieser Eigenschaft vom Schuljahre 1883/84 an bis Ende November 1886 den Religionsunterricht an der Wiener städtischen Volksschule „bei den Kaisermühlen" erteilt.

Für diese Leistung wurde ihm in Anbetracht der weiten Entfernung und der ungünstigen Wegverhältnisse zwischen der Schule und dem Pfarrhofe von der Gemeinde Wien, ohne Anerkennung einer Verpflichtung der Gemeinde, ebenso in den Jahren 1874 und 1882 seinen Vorgängern, mit Gemeinderats-Beschluß vom 3. Februar 1885 für das Schuljahr 1883/84 ein sogenanntes Wagenpauschale von 480 K und mit Gemeinderats-Beschluß vom 19. Oktober 1885 für das Schuljahr 1884/85 ein solches Pauschale ebenfalls von 480 K bewilligt. In der bezüglichen Verständigung vom Jahre 1896 wird auch gesagt, daß der Gemeinderat die Erhöhung des mit 240 fl. „festgesetzten" Wagenpauschales auf 300 fl. nicht zugestanden habe.

Sein Ansuchen um Zuerkennung eines gleichen Pauschales von jährlich 480 K, somit von 600 K für das Schuljahr 1885/86 und die Zeit vom 16. September bis 30. November 1886 dagegen wurde vom Stadtrate abgewiesen.

Sein nun im Verwaltungsrechtswege erhobener Anspruch gegen die Gemeinde Wien auf Zahlung des bezeichneten Betrages von 600 K wurde mit der angefochtenen Entscheidung in Bestätigung der Entscheidung des Landesschulrates als rechtlich nicht begründet erklärt und ausgesprochen, daß die erwähnte Leistung der schulerhaltenden Gemeinde, wenn dieselbe auch regelmäßig gegeben wurde, nur eine freiwillige gewesen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen diese Entscheidung nicht zutreffend gefunden.

Wenn dieser zunächst sich darauf beruft, daß die Gemeinde im Jahre 1896 durch den Hinweis auf das bereits „festgesetzte" Wagenpauschale seinen Anspruch auf ein solches ausdrücklich anerkannt habe, so steht eine solche Auslegung in augenscheinlichem Widerspruche mit dem Sinne, welcher diesem Ausdrucke in der bezüglichen Ausfertigung der Gemeinde zukommt; denn offensichtlich bedeutet dieses Wort nur den Hinweis auf jene Zuwendung, die seitens der Gemeinde bereits wiederholt für eine Reihe von Jahren in der gleichen Höhe zugestanden worden war, und lag es der Gemeinde ferne, bei diesem Anlasse ein Bezugsrecht des Gesuchstellers anzuerkennen. Ebensowenig bedarf die Meinung des Beschwerdeführers einer eingehenden Widerlegung, daß die Übung der Gemeinde, dem jeweiligen Katecheten an der genannten Volksschule eine Remuneration mit Rücksicht auf die Beschwernisse seines Verkehres zwischen Pfarrhof und Schulgebäude zu bewilligen, ein Gewohnheitsrecht geschaffen habe, aus welchem er einen Anspruch ableiten könne.

Es erübrigt sonach nur die Einwendung zu erörtern, daß dem Beschwerdeführer nach der politischen Schulverfassung ein Recht auf Abholung mittels eines Wagens zugestanden habe, daß er deshalb nachträglich für den Entgang dieser Bequemlichkeit von der zur Beistellung des Wagens verpflichteten Schulgemeinde mit dem von ihm angesprochenen Betrage entschädigt werden müsse. In diesem Punkte steht aber dem Beschwerdeführer abgesehen davon, daß das Dekret der Studien-Hof-Kommission vom 17. April 1824, Z. 2514 (§ 55 der politischen Verfassung der deutschen Volksschulen . . . . Wien, k. k. Schulbücherverschleiß-Administration . . . . . 1847) zunächst nur eine Weisung an die Schulbehörden enthält, ein Übereinkommen mit den Gemeinden wegen Abholung von Katecheten mittels Wagen zu treffen und die Festsetzung des Ausmaßes der bezüglichen Leistung, sowie auch der Jahreszeiten oder der Witterungsumstände, unter welchen sie eintreten solle, dem Übereinkommen überläßt, der Umstand entgegen, daß sein Begehren nicht auf Beistellung von Wägen, sondern auf nachträgliche Zuwendung eines Wagenpauschales, als einer Remuneration oder einer Entschädigung für gar nicht beanspruchte und demnach auch nicht geleistete Wagenbeförderung gelautet hat, daß ein solches Begehren aber in keiner gesetzlichen Bestimmung, auch nicht im bezogenen Dekrete vom Jahre 1824 eine Begründung findet und daß, falls er damit

tatsächlich eine Art Schadenersatzforderung geltend machen wollte, hierüber nicht die Schulbehörden zu entscheiden hätten.

Die Beschwerde mußte sonach als durchaus unbegründet abgewiesen werden.

2.

Krankenversicherung.

(Eine nach Art und Höhe den Vorschriften des Gesetzes entsprechende, wenn auch unzuständige Krankenversicherung bei einer vom Gesetze hiezu für geeignet befundenen Kassa kann nicht mit rückwirkender Kraft für ungültig erklärt werden.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Februar 1905, Nr. 1169 ex 1905 (M. B.-A. I, 25494/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zistler, Malnic, Freiherrn v. Benz und Dr. Schimm, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde der Wiener Bezirkskrankenkassa gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 16. März 1904, Z. 57301, ex 1903, betreffend die Kassenangehörigkeit mehrerer Angestellter des Glashändlers Hermann Denes in Wien, nach der am 8. Februar 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Gustav Pokorny, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, sowie jener des Dr. Karl Ornstein, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbelangten Gehilfen-Krankenkassa der Genossenschaft der Glaser, Glashändler und Glasschleifer in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen; ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe:

Bei Hermann Denes, Glasermeister in Wien, sind Julius Abeles, Karl Beck und Melanie Spitz seit 15. März 1900, beziehungsweise 10. Dezember 1900 und 15. Mai 1901 als Komptoiristen mit Gehalten von monatlich 160 K, beziehungsweise 160 K und 70 K angestellt. Denes ist Mitglied der Genossenschaft der Glaser, Glashändler und Glasschleifer in Wien und waren die genannten Arbeitnehmer seit ihrem Eintritte in das Gewerbeunternehmen des Denes bei der Gehilfen-Krankenkassa dieser Genossenschaft versichert.

Da bei Gelegenheit eines wider Denes wegen der unterlassenen Krankenversicherung eines anderen Angestellten eingeleiteten Strafverfahrens die Wiener Bezirks-Krankenkassa die Mitgliedschaft der drei genannten Arbeitnehmer mit der Begründung in Anspruch nahm, daß nach ihrer Ansicht dieselben zu den im § 73, Absatz 3 der Gewerbeordnung bezeichneten, für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen zu rechnen seien, hat Denes dieselben am 3. Februar 1902 mit dem Eintrittstage vom 1. Februar 1902 bei der Wiener Bezirks-Krankenkassa angemeldet. Mit dem Zahlungsauftrage der Bezirks-Krankenkassa pro Jänner 1902 wurde jedoch Denes zur Nachzahlung der Beiträge für die Zeit seit dem Eintritte der genannten drei Arbeitnehmer in die Krankenversicherung aufgefordert. Über die von Denes beim magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk in Wien eingebrachte Äußerung, in welcher derselbe den Antrag stellte, daß die von ihm geforderten Beiträge von der Genossenschafts-Krankenkassa einzubringen seien, wurde diese Streitigkeit vom genannten Bezirksamte mit Beschluß vom 2. März 1903 dahin entschieden, daß Denes verpflichtet sei, der Wiener Bezirks-Krankenkassa die von ihr in Anspruch genommenen Beiträge zu bezahlen, bei welcher Entscheidung die genannte Behörde von der Annahme ausging, daß die drei genannten Arbeitnehmer als zu höheren Dienstleistungen angestellte Individuen anzusehen seien. Diese Entscheidung wurde über Rekurs des Hermann Denes mit der Entscheidung der niederösterreichischen Statthalterei vom 13. April 1903, Z. 30941, mit der Begründung aufgehoben, daß die Genossenschaft auch die Glashändler umfasse, daß es somit darauf ankomme, ob die zu versichernden Personen höhere Dienste als die gewöhnlich im Glashandel beschäftigten Hilfsarbeiter leisten, höhere Dienstleistungen in diesem Sinne aber bei den drei genannten Personen nicht angenommen werden können. Dem wider diese Entscheidung erhobenen Ministerialrekurse der Wiener Bezirks-Krankenkassa wurde nach gepflogenen weiteren Erhebungen über den Umfang des Gewerbebetriebes des Denes und die Art der Beschäftigung seiner Arbeitnehmer mit der vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unter dem 16. März 1904, zur Z. 57301 ex 1903, erlassenen Entscheidung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Der Verwaltungsgerichtshof vermag die von der Bezirks-Krankenkassa erhobene Beschwerde, mit welcher diese Entscheidung als gesetzwidrig angefochten wird, nicht für begründet zu erkennen.

Die Beschwerde steht auf dem Standpunkte, daß Karl Beck, Julius Abeles und Melanie Spitz als für höhere Dienstleistungen angestellte Individuen im Sinne des Absatzes 3 des § 73 der Gewerbeordnung und nicht als Hilfsarbeiter im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen anzusehen sind, daß sie demnach mit Unrecht als Angehörige der Genossenschaft im Sinne des § 106 der Gewerbe-Ordnung und als zum Eintritte in die von derselben gegründete Krankenkassa im Sinne des § 121 der Gewerbe-Ordnung verpflichtet erkannt wurden, vielmehr gemäß § 13 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, schon mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung bei Hermann Denes eingetreten sind, Mitglieder der Bezirks-Krankenkassa geworden sind, daß daher der Arbeitgeber verpflichtet erscheint, von jenem Zeitpunkte ab die vollen für die versicherungspflichtigen Personen an die Bezirks-Krankenkassa zu entrichtenden Beiträge einzubezahlen.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete jedoch, daß die Frage, ob die drei genannten Personen mit Recht oder mit Unrecht bei der Genossenschafts-Krankenkassa anstatt bei der Bezirks-Krankenkassa versichert worden sind, nach der Sachlage überhaupt nicht zu entscheiden ist, vielmehr die Grundlosigkeit des von der Bezirks-Krankenkassa erhobenen Anspruches und damit auch die Grundlosigkeit der erhobenen Beschwerde sich schon aus folgenden Erwägungen ergibt.

Tatsache ist, daß der Arbeitgeber die drei genannten, von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit 1. Februar 1902 bei der Bezirks-Krankenkassa angemeldet hat. Über die Mitgliedschaft derselben zu der Bezirks-Krankenkassa von diesem Zeitpunkte ab besteht daher kein Streit. Die Streitigkeit, welche im Sinne des § 41 des zuletzt erwähnten Gesetzes von der Aufsichtsbehörde entschieden worden ist, betraf lediglich die von der Bezirks-Krankenkassa behauptete und von dem Arbeitgeber bestrittene Verpflichtung des letzteren zur Leistung der Beiträge für die Zeit vom Eintritte der Genannten in die Beschäftigung bis zu ihrer Anmeldung bei der Bezirks-Krankenkassa.

Der auf die Zahlung dieser Beiträge erhobene Anspruch ist aber unter allen Umständen unbegründet, auch dann, wenn man mit der Beschwerde und entgegen der belangten Behörde der Ansicht ist, daß die Genossenschafts-Krankenkassa zur Versicherung der genannten Arbeitnehmer nicht zuständig war.

Gemäß § 13, Z. 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes sind Mitglieder der Bezirks-Krankenkassa die versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Kassen in der im Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind.

Nur die bei einer der im § 11 bezeichneten Kassen überhaupt nicht oder nicht in der vom Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versicherten versicherungspflichtigen Personen sind ipso jure Mitglieder der Bezirks-Krankenkassa.

Keineswegs aber geht es an, diejenigen Personen, welche bei einer der im § 11 bezeichneten Kassen in der vom Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit, wenn auch unzuständiger Weise, aber tatsächlich versichert sind, gleichzeitig auch als Mitglieder der Bezirks-Krankenkassa anzusehen. Denn die Absicht des Gesetzes geht nur dahin, zu bewirken, daß jeder dem Versicherungszwange unterliegende Arbeiter bei irgend einer vom Gesetze für geeignet befundenen Kassa versichert sei.

Gewiß steht der Bezirks-Krankenkassa das Recht zu, gegen unzuständige Versicherungen der nach dem Gesetze ihr zufallenden Mitglieder seitens anderer Kassen bei der Aufsichtsbehörde Abhilfe zu suchen. Allein einer Verfügung dieser Behörde, durch welche die Unzuständigkeit einer Kassa zur Versicherung eines bestimmten Arbeiters ausgesprochen wird, kommt wohl die Rechtswirkung zu, daß dieser Arbeiter fortan bei der für zuständig erkannten Kassa zu versichern ist, keineswegs aber vermag sie zu bewirken, daß eine bis dahin tatsächlich bestandene, nach Art und Höhe den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Versicherung bei einer vom Gesetze hiezu für geeignet befundenen Kassa nunmehr mit rückwirkender Kraft für ungültig erklärt werde. Keine gesetzliche Bestimmung stellt fest, daß, wenn eine der Versicherung bei einer Genossenschafts-Krankenkassa nicht unterworfene Person bei einer solchen versichert wird, diese Versicherung als von allem Anfange an ungültig gehalten werden müsse.

Im gegebenen Falle nun ist unbestritten, daß Julius Abeles, Karl Beck und Melanie Spitz vom Zeitpunkte ihres Eintrittes in die Beschäftigung bei Hermann Denes bis zum 1. Februar 1902 bei der Gehilfen-Krankenkassa der Genossenschaft der Glaser, Glashändler und Glasschleifer in Wien versichert gewesen sind. Es ist auch nicht behauptet worden, daß die Versicherung bei dieser Kassa den Vorschriften des Gesetzes über die Art und Höhe der Versicherung, das ist über ihre materiellen Bedingungen und Modalitäten und den Umfang der Krankenunterstützung nicht entspräche.

Gewiß war diese Kassa, da sie die drei genannten Personen als Angehörige der Genossenschaft ansah und für dieselben die statutenmäßigen Beiträge bezog, bis 1. Februar 1902 auch verpflichtet, ihnen im Krankheitsfalle die statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren und der Hinweis auf ihre Unzuständigkeit für die Versicherung hätte sie ihrer Verpflichtung nicht entheben können; andererseits aber hat die Bezirks-Krankenkassa nicht nur an diese Personen bis zu jenem Zeitpunkte nichts geleistet, sondern sie wäre auch berechtigt gewesen, im Hinblicke auf die Versicherung derselben bei der Genossenschafts-Krankenkassa jedwede Leistung zu verweigern.

Bei dem Mangel eines jeden Risikos ist sie auch nicht berechtigt, die nachträgliche Leistung von Beiträgen in Anspruch zu nehmen.

Ihr Anspruch auf Nachzahlung erscheint daher unbegründet und ist mit Recht abgewiesen worden.

3.

Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegsgebühren für das Jahr 1905.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. März 1905, Z. VI-505 (M.-Abt. XXV, Z. 855):

1. Allgemeines öffentliches Krankenhaus St. Ulrichs-Stiftung in Allentsteig:
   III. Klasse 1 K 70 h.
2. K. k. Wohltätigkeitshaus in Baden:
   III. Klasse 1 K 20 h.
3. Rath'sches allgemeines öffentliches Krankenhaus in Baden:
   I. Klasse 10 K.
   II. Klasse 6 K.
   III. Klasse 2 K.

Allgemeines öffentliches Krankenhaus in:

4. Eggenburg:
   I. Klasse 3 K.
   II. Klasse 1 K 80 h.
5. Feldsberg:
   III. Klasse 1 K 26 h.
6. Gars:
   III. Klasse 1 K 80 h.
7. Hainburg:
   III. Klasse 1 K 80 h.
8. Kaiser Franz Josef-Hospital in Oberhollabrunn:
   I. Klasse 10 K.
   II. Klasse 6 K.
   III. Klasse 2 K.
9. Kaiser Franz Josef-Bezirksspital in Horn:
   I. Klasse 2 K 70 h.
   II. Klasse 1 K 80 h.
10. Klosterneuburg:
    III. Klasse 2 K.
11. Korneuburg:
    III. Klasse 1 K 80 h.
12. Krems:
    III. Klasse 2 K.
13. Lilienfeld:
    III. Klasse 2 K.
14. Melk:
    III. Klasse 1 K 80 h.
15. Mödling:
    III. Klasse 2 K.
16. Neunkirchen:
    III. Klasse 2 K.
17. Wiener-Neustadt:
    III. Klasse 2 K.
18. Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in St. Pölten:
    III Klasse 2 K.
19. Stockerau:
    III. Klasse 1 K 60 h.
20. Waidhofen an der Thaya:
    III. Klasse 1 K 44 h.
21. Waidhofen an der Ybbs:
    III. Klasse 1 K 70 h.
22. Zwettl:
    III. Klasse 1 K 80 h.

K. k. Krankenanstalten in Wien:

23. Allgemeines Krankenhaus:
    I. Klasse 12 K.
    II. Klasse 6 K.
    III. Klasse 2 K 40 h.
24. Krankenhaus Wieden:
    I. Klasse 12 K.
    II. Klasse 6 K.
    III. Klasse 2 K 40 h.
25. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung:
    I. Klasse 12 K.
    II. Klasse 6 K.
    III. Klasse 2 K 40 h.
26. Kaiser Franz Josef-Spital:
    I. Klasse 12 K.
    II. Klasse 6 K.
    III. Klasse 2 K 40 h.
27. Kaiserin Elisabeth-Spital:
    II. Klasse 6 K.
    III. Klasse 2 K 40 h.
28. Kronprinzessin Stephanie-Spital:
    III. Klasse 2 K 40 h.
29. Wilhelminen-Spital:
    III. Klasse 2 K 40 h.
30. St. Rochus-Spital:
    III. Klasse 2 K 40 h.
31. Erzherzogin Sophien-Spitalstiftung:
    I. Klasse 12 K.
    II. Klasse 6 K.
    III. Klasse 2 K 40 h.
32. Niederösterreichische Landes-Gebäranstalt in Wien:
    I. Klasse 8 K.
    II. Klasse 4 K.
    III. Klasse 2 K 60 h (Klinik).
33. Niederösterreichische Landes-Findelanstalt in Wien:
    Im 1. Lebensjahr 65 h.
    Im 2. Lebensjahr 44 h.
    Im 3. bis 10. Lebensjahr 34 h.
    (Für die bei Blutsverwandten in Pflege befindlichen Findlinge bis zu 6 Jahren zwei Drittel der Gebühr.)

Niederösterreichische Landes-Irrenanstalt in:

34. Wien:
    Ausländer:
    I. Klasse 10 K 40 h.
    II. Klasse 5 K 20 h.
    III. Klasse 2 K 20 h.
    Niederösterreicher:
    I. Klasse 8 K 40 h.
    II. Klasse 4 K 40 h.
    III. Klasse 2 K 20 h.
35. Kierling-Gugging:
    III. Klasse 2 K.
36. Klosterneuburg:
    III. Klasse 2 K.
37. Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke in Mauer-Öhling:
    I. Klasse 8 K.
    II. Klasse 4 K.
    III. Klasse 1 K 80 h.
    IV. Klasse 1 K 20 h.
38. Niederösterreichische Landes-Pflegeanstalt in Ybbs:
    I. Klasse 8 K.
    II. Klasse 4 K.
    III. Klasse 1 K 80 h.
    IV. Klasse 1 K 20 h.

Anmerkung: Die Verpflegstaxe in den niederösterreichischen Landes-Siechenanstalten beträgt für zahlungsfähige Pfleglinge 1 K 60 h, für die auf Kosten der Bezirksarmenfonde Verpflegten 70 h per Kopf und Tag.

4.

Auflassung des argentinischen Konsulates in Brünn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. März 1905, Z. IX-747 (M.-Abt. XXII, Z. 906):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 23. Februar 1905, Z. 891 M. J., folgendes eröffnet:

Mit Note vom 11. Jänner d. J., Z. 1277/10, hat das k. u. k. Ministerium des Äußern dem k. k. Ministerratspräsidium eine Note des argentinischen Gesandten in Berlin vom 2. v. M., Z. 110, zur Einsichtnahme übermittelt, mit welcher dieser dem k. u. k. auswärtigen Amte zur Kenntnis brachte, daß seine Regierung die Auflassung des argentinischen Konsulates in Brünn mit Dekret vom 30. November v. J. beschlossen habe.

5.

Warnung vor Auswanderung nach Ellis-Island.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. März 1905, Z. IX-942 (M.-A. XVI 2466/05), an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien, an den Wiener Magistrat, Abteilung XVI, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs:

Laut einer dem k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Mitteilung hat der amerikanische Auswanderungs-Kommissär in Ellis-Island eine Verordnung erlassen, laut welcher jene Auswanderer, welche keine Geldmittel in der vorgeschriebenen Höhe besitzen oder deren Reiseziel nicht bekannt ist, ohne Verzug von der Landung ausgeschlossen und deportiert werden sollen.

Da diese Verordnung geeignet ist, die Zahl der zurückgewiesenen Einwanderer erheblich zu vermehren, erscheint es dringend geboten, daß die nötigen Veranlassungen getroffen werden, damit unsere Auswanderer und insbesondere die von unseren heimischen Häfen abfahrenden Emigranten schon vor ihrer Einschiffung auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht und hiedurch von der für sie so lästigen, ja in den meisten Fällen verderblichen Deportation bewahrt werden.

Die obengenannten Behörden werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1905, Z. 9777, angewiesen, für die möglichste Publizität dieser Mitteilung Sorge zu tragen und die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit jene Personen, welche sich in die Vereinigten Staaten zu begeben die Absicht haben, rechtzeitig auf die ihnen drohende Gefahr aufmerksam gemacht werden.

6.

Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien.

Nach Mitteilungen, welche dem k. k. Ministerium des Innern zugekommen sind, bestehen die die Aussichten der Einwanderer im Staate S. Paolo ungünstig beeinflussenden Verhältnisse, auf welche amtlicherseits wiederholt verwiesen wurde (Erlässe des Ministeriums des Innern vom 23. April und vom 14. September 1901, Z. 13165 und 28104, Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern Nr. 7, S. 87 und Nr. 15, S. 241, Jahrgang 1901) im wesentlichen unverändert fort.

Unter diesen Umständen muß auf Grund der eingelangten verläßlichen Informationen vor der Auswanderung nach S. Paolo nachdrücklichst gewarnt werden.

(Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei Z. II-649 vom 25. März 1905, Mag.-Abt. XVI, Z. 2836 ex 1905.)

7.

Neueinteilung der Dampfkesselüberwachungsbezirke in Wien.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. März 1905, Z. XIII-203, betreffend die Neueinteilung der Dampfkesselüberwachungsbezirke in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien sowie die Bestellung von Dampfkesselprüfungs-Kommissären beziehungsweise Stellvertretern (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 88):

Infolge Ablebens des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs für den Aufsichtsbezirk I von Wien k. k. Professors J. W. Mayer, sowie infolge der Vergrößerung des Gemeindegebietes von Wien durch die Einverleibung mehrerer Gemeinden und Vereinigung derselben zu dem XXI. Wiener Gemeindebezirke wird das Dampfkesselüberwachungsgebiet von Wien vom 1. April 1905 angefangen in drei Aufsichtsbezirke geteilt. Demgemäß wird für jeden der drei Aufsichtsbezirke ein Dampfkesselprüfungs-Kommissär bestellt, und zwar:

Für den Aufsichtsbezirk I, welcher die Wiener Gemeindebezirke I, III, V, VI, VIII, XI, XII, XIII, XIV und XV zu umfassen hat, der k. k. Ober-Ingenieur im Ministerium des Innern Johann Konstantin Trnóvsky;

für den Aufsichtsbezirk II, welcher die Wiener Gemeindebezirke IV, VII, IV, X, XVI, XVII und XVIII zu umfassen hat, der k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke, diplomierter Ingenieur Viktor Horwatitsch,

und für den Aufsichtsbezirk III, welcher die Wiener Gemeindebezirke II, XIX, XX und XXI zu umfassen hat, der k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Edmund Czap.

Als Stellvertreter werden bestellt:

Für den k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär des Aufsichtsbezirkes I der k. k. OberIngenieur im Ministerium des Innern Otto Kunze und der k. k. Ingenieur der niederösterreichischen Statthalterei Klemens Ritter v. Wartenesiewicz.

Für den k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär des Aufsichtsbezirkes II die k. k. Bauadjunkten der niederösterreichischen Statthalterei Gustav Schneider und Karl Blau, und

für den k. k. Dampfkessel-Kommissär des Aufsichtsbezirkes III der k. k. Ingenieur der niederösterreichischen Statthalterei Johann v. Wysocki in Floridsdorf.

Die Parteien können sich betreffs der Erprobung von Dampfkesseln nach freier Wahl an einen der genannten Dampfkesselprüfungs-Kommissäre, bezüglich der Revision von Dampfkesseln aber nur an den zuständigen Überwachungs-Kommissär wenden.

Die Stellvertreter können aushilfsweise in jedem der drei Wiener Aufsichtsbezirke substituieren.

Für jene Gebietsteile des XXI. Wiener Bezirkes, welche bisher außerhalb des Wiener Polizeirayons gelegen waren, hört die Wirksamkeit des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs in Floridsdorf auf und beginnt jene des Kommissärs für den Aufsichtsbezirk Wien III mit jenem Zeitpunkte, in dem das magistratische Bezirksamt für den XXI. Wiener Bezirk seine Tätigkeit aufnimmt (Artikel XI des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1905).

Dies wird mit Beziehung auf die Kundmachungen vom 21. Dezember 1890, Z. 70826, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 6 ex 1891; 18. Dezember 1896, Z. 109154, L.-G. und V.-Bl. Nr. 5 ex 1897; 17. Oktober 1899, Z. 87060, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 62; 27. Februar 1903, Z. 12627, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 21, und vom 30. Juli 1904, Z. XIII-938, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 77, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

8.

Prüfung alkoholfreier Getränke.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. April 1905, Z. XI-742, M.-Abt. XVII, 1979/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Der österreichische Verein gegen Trunksucht hat die Aufmerksamkeit des Ministeriums des Innern darauf gelenkt, daß infolge der durch den VIII. internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus vom Jahre 1901 belebten Aufklärungstätigkeit die Erzeugung alkoholfreier Getränke aus Obst und Beerenfrüchten mit und ohne Zusatz von Kohlensäure im Aufschwunge begriffen sei.

Wie einerseits ein lebhaftes Bedürfnis nach dem Ersatze von Bier und Wein durch alkoholfreie Erfrischungen und Tafelgetränke bestehe, so gewinne andererseits die auf die Verbesserung der herrschenden Trinksitten gerichtete Bewegung durch das wachsende Angebot alkoholfreier Getränke, welches dem Einzelnen die Abstinenz wesentlich erleichtere, an Stärke und Ausdehnung.

Hand in Hand mit dem geschäftlichen Erfolge der Erzeugung alkoholfreier Getränke gehe auch deren zunehmende Konkurrenzierung durch zum Zwecke der Täuschung als „alkoholfreie" bezeichnete, tatsächlich alkoholhältige Getränke, welche Konkurrenz durch eine intensiv betriebene Reklame verschärft werde.

Im Hinblicke auf die eminent volkswirtschaftliche Bedeutung einer erfolgreichen Eindämmung des übermäßigen Genusses alkoholischer Getränke werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1905, Z. 8712 ex 1904, die mit der Handhabung des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln betrauten Behörden und Organe angewiesen, dem Vertriebe von als „alkoholfreie" bezeichneten Getränken ein besonderes Augenmerk zu widmen und deren Untersuchung auf ihren Alkoholgehalt zu veranlassen, sobald sich hinsichtlich ihrer Alkoholfreiheit irgend ein Verdacht geltend machen sollte.

Gelegentlich der Einsendung der Muster an die Untersuchungsanstalten ist, falls nicht zwingende Verdachtsmomente anderer Art vorliegen, ausdrücklich hervorzuheben, daß es sich bei der beantragten Untersuchung nur um eine Prüfung auf den Alkoholgehalt handelt.

Bei diesem Anlasse wird auch der hierortige Erlaß vom 11. März 1902, Z. 22877 ex 1902, Norm.-Sammlung Nr. 4842, betreffend die Frage der Beurteilung des Lokalbedarfes bei Errichtung sogenannter „alkoholfreier" Speise-Anstalten, in Erinnerung gebracht.

Hievon werden alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich, darunter die Wiener magistratischen Bezirksämter im Wege des Wiener Magistrates, Abteilung XVII, zur Danachtung, die Wiener Polizei-Direktion und die k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien zur Kenntnisnahme verständigt, endlich der österreichische Verein gegen Trunksucht in Kenntnis gesetzt.

9.

Versetzungen im k. k. Gewerbe-Inspektorate.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. April 1905, Z. I-2657, M.-Abt. XVII 2066/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Laut Erlasses vom 23. März 1905, Z. 67591 ex 1904, hat sich der Herr Handelsminister im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bestimmt gefunden, den gegenwärtig dem k. k. Gewerbe-Inspektorate in Reichenberg zugeteilten Kommissär der k. k. Gewerbe-Inspektion Alfred Suda mit 1. Mai 1905 dem k. k. Gewerbe-Inspektorate für den I. Aufsichtsbezirk in Wien zur Dienstleistung zuzuweisen.

Gleichzeitig hat sich ferner laut Erlasses vom 23. März 1905, Z. 2273, der Herr k. k. Handelsminister im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Minister des Innern bestimmt gefunden, den k. k. Gewerbe-Inspektor II. Klasse Richard Edlen v. Haumeder mit Ende April 1905 von seiner dermaligen Verwendung beim k. k. Gewerbe-Inspektorate für den I. Aufsichtsbezirk in Wien zu entheben und denselben vom 1. Mai 1905 angefangen mit der Leitung des k. k. Gewerbe-Inspektorates in Komotau zu betrauen.

10.

Heimbeförderung italienischer Staatsangehöriger.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. April 1905, Z. VII, 2068, M.-Abt. XVI, 3351 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Mit dem h. o. Erlasse vom 15. August 1899, Z. 69794, wurde aus Anlaß des Falles, daß eine politische Bezirksbehörde eine italienische Grenzbehörde direkt um die Übernahme einer geisteskranken italienischen Staatsangehörigen ersucht hatte, in Berücksichtigung eines Wunsches der kgl. italienischen Regierung die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Magistrat, Stadtrat) angewiesen, in Hinkunft Übernahmsbegehren, welche italienische Staatsangehörige betreffen, stets im diplomatischen Wege auszutragen, daher derlei Ansuchen der Statthalterei behufs Weiterleitung an das Ministerium des Innern vorzulegen.

In offenbar mißverständlicher Auffassung dieses Erlasses wurden von einzelnen Unterbehörden wiederholt Ansuchen um Feststellung der Staatsangehörigkeit, beziehungsweise um Erwirkung der Übernahmserklärung, und zwar meist bezüglich solcher italienischer Staatsangehörigen gestellt, über welche vom Gerichte im Sinne des § 25 St.-G. die Landesverweisung verhängt worden war, also bezüglich solcher Personen, über deren Staatsangehörigkeit das urteilende Gericht sich im Laufe des Verfahrens die Überzeugung verschafft haben müßte.

In der Mehrzahl dieser Fälle zogen sich die eingeleiteten diplomatischen Verhandlungen so lange hin, daß die Übernahmserklärung der kgl. italienischen Regierung erst in einem Zeitpunkte abgegeben wurde, in welchem die betreffenden Individuen die ihnen zuerkannten Kerkerstrafen längst verbüßt hatten und von den Unterbehörden ohne Rücksicht auf die schwebenden Übernahmsverhandlungen zur Vermeidung einer langandauernden und kostspieligen Anhaltung entweder auf freien Fuß gesetzt oder abgeschoben worden waren.

Um derartige zwecklos diplomatische Verhandlungen weiterhin zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß in Hinkunft derartige Ansuchen in der Regel dann nicht mehr gestellt werden, wenn über die italienische Staatsangehörigkeit eines Individuums mit Rücksicht auf etwaige Ausweisdokumente, in deren Besitze es sich befindet, kein Zweifel besteht.

Nur dann, wenn es sich um die Heimbeförderung kranker und pflegebedürftiger Personen, unmündiger Kinder oder sonstiger Personen, rücksichtlich deren eine besondere Übergabe notwendig erscheint, beziehungsweise um die beabsichtigte Abschaffung solcher Personen handelt, über deren italienische Staatsangehörigkeit Zweifel bestehen, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Magistrat, Stadtrat, die Polizei-Direktion) die Feststellung der Staatsangehörigkeit, beziehungsweise die Erwirkung der Zustimmung der italienischen Regierung zur Übernahme dieser Personen im diplomatischen Wege wie bisher bei der Statthalterei anzuregen. — In solchen Fällen wird aber das etwaige Einlangen dieser Zustimmung auch tatsächlich abzuwarten sein.

Die bezüglich der Außerlandschaffung von Anarchisten bestehenden besonderen Vorschriften bleiben durch die vorstehenden Anordnungen unberührt.

11.

Gewerbsmäßige Vermittlung des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate.

Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 15. April 1905, Z. 13135/VII, Mag.-Abt. XVII-2039/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 16. Dezember 1904, Z. 87951, in Betreff der gewerbsmäßigen Vermittlung des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate nachstehende Weisungen erlassen:

1. Den gewerbsmäßigen Vermittlern des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate ist lediglich die Entgegennahme von Bestellungen und die Überschreibung derselben an die ausländischen Lieferanten gestattet.

Diese Vermittler dürfen demnach weder Bezugsbewilligungen erwirken, noch eingelangte ausländische Tabakfabrikate freimachen, beziehungsweise deren Zustellung besorgen.

2. Diese Personen dürfen die durch sie vermittelten Sendungen von Tabaksorten seitens der ausländischen Lieferanten nicht an ihre eigene Adresse aufgeben lassen; sollten solche Sendungen dennoch unter ihrer Adresse einlangen, so sind sie nicht befugt, dieselben zu übernehmen.

3. Es ist nicht gestattet, Musterkollektionen von ausländischen Tabakfabrikaten auf Lager zu halten und einzelne Stücke als Kostproben, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich an Kunden hintanzugeben.

Die Tätigkeit dieser gewerbsmäßigen Vermittler ist sorgfältig zu überwachen.

Sollte hiebei die Wahrnehmung gemacht werden, daß ein solcher Agent keinen Gewerbeschein besitzt, so ist die Anzeige hievon bei der kompetenten Gewerbebehörde und bei der zuständigen Steuerbehörde zu erstatten.

Im Falle von Zuwiderhandlungen dieser Agenten gegen die Gefällsvorschriften ist sofort das Gefällsstrafverfahren einzuleiten. Wenn dieses Verfahren zu einer rechtskräftigen Verurteilung führen sollte, ist die kompetente Gewerbebehörde hievon in Kenntnis zu setzen.

Wird seitens einer Gewerbebehörde von der Erteilung einer solchen Gewerbeberechtigung Mitteilung gemacht, so ist sofort bei den übrigen Finanz-Landesbehörden Umfrage zu halten, ob der betreffende Gewerbeberechtigte wegen einer schweren Gefällsübertretung abgestraft worden ist. Diese Umfragen sind stets mit tunlichster Beschleunigung zu beantworten.

Wenn dabei vorkommt, daß der betreffende Agent wegen einer schweren Gefällsübertretung verurteilt worden ist, so ist dieser Umstand der kompetenten Gewerbebehörde unverweilt zur Kenntnis zu bringen.

Zu diesem Behufe haben die Finanz-Landesbehörden die in ihrem Verwaltungsgebiete stattfindenden Abstrafungen von Vermittlern des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate wegen schwerer Gefällsübertretungen in Vormerken in Evidenz zu halten.

Auch diejenigen Personen, welche durch häufige oder umfangreiche Bezüge auffallen, sind in der Richtung strenge zu überwachen, ob sie die bezogenen Tabakfabrikate tatsächlich nur zum eigenen Verbrauche verwenden.

Zum Schlusse hat das k. k. Finanzministerium die Ermächtigung erteilt, die Freimachung und Zustellung eingelangter ausländischer Tabakfabrikate den handelsgerichtlich protokollierten Speditionsfirmen auf Widerruf zu gestatten.

12.

Deckenschalung aus Gips und Schlacke der Firma Wm. Schückher.

Bescheid des Wiener Magistrates vom 19. April 1905, M.-Abt. XIV, 182/05:

Von dem Wiener Magistrate, Abteilung XIV, wird über das Ansuchen der Firma Wm. Schückher, VII., Neustiftgasse 78, die Verwendung der von dieser vorgeschlagenen Deckenschalung aus Gips und Schlacke, welche am Baue selbst an Stelle der Holzschalung, Berohrung und Stukkatorung auf einem mit Eisendrähten verstärkten Jutegewebe aufgebracht wird, auf Grund des Gutachtens des Stadtbauamtes bei Hochbauten in Wien unter nachstehenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Schalung ist in der in der vorgelegten Planskizze ersichtlich gemachten Weise herzustellen und hat dem überreichten Musterstücke zu entsprechen. Die Stärke der Gipsschichte muß mindestens 2 cm betragen.

2. Die Befestigung der Schalung an den Trämen ist in vollkommen solider Weise mit gut verzinkten Drahtstiften vorzunehmen.

3. Um zu verhüten, daß die Träme der Decken die Feuchtigkeit der Gipsplatte während und nach deren Herstellung aufnehmen, ist die Aubringung derart vorzunehmen, daß die Gipsplatte um mindestens 5 mm von den Trämen absteht; ferner darf die Schalung oberhalb der Träme erst dann aufgebracht werden, wenn die Gipsschichte genügend trocken ist. Damit das Betreten der Gipsschichte vermieden und Unglücksfällen vorgebeugt werde, sind die Räume oberhalb der betreffenden Decken nach Herstellung der Deckenschalung bis zum Aufbringen der ober den Trämen herzustellenden Holzschalung abzusperren.

4. Die beabsichtigte Ausführung dieser Schalung ist in den Konsensplänen auszuweisen.

5. Das Verlegen dieser Schalung gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Bau- oder Maurermeister, der behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieure oder der behördlich autorisierten Architekten.

6. Der Zeitpunkt des Verlegens der Schalung ist jedesmal dem Stadtbauamte im kurzen Wege bekanntzugeben.

7. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen oder die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf praktischer Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die Planskizze und das Musterstück werden dem Stadtbauamte zur Aufbewahrung übermittelt.

13.

Ernennung eines dänischen Generalkonsuls.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. April 1905, Z. IX-1258 (Mag.-Abt. XXII, Z. 1277):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März 1905 dem österreichischen Staatsangehörigen Adolf Wiesenburg Edlen v. Hochsee in Wien, die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königl. dänischen Honorar-Generalkonsuls in gedachter Stadt allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

14.

Verpflegskosten für bereits erkrankt in den Dienst eingetretene Dienstboten sind vom Dienstgeber zu bezahlen.

Mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Wiener Gemeindebezirk vom 19. Oktober 1904, Z. VIII-24245, wurde ausgesprochen, daß A. P. nicht verpflichtet sei, die für die Verpflegung ihres Dienstboten M. M. in der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt in Wien durch 22 Tage erwachsenen Verpflegsgebühren im Betrage von 48 K 40 h zu bezahlen.

Dem dagegen vom böhmischen Landes-Ausschusse ergriffenen Rekurse wurde mit der Statthalterei-Entscheidung vom 22. November 1904, Z. IV-8970, Folge gegeben und die genannte Dienstgeberin zur Zahlung der in Rede stehenden Verpflegskosten verpflichtet.

Dem dagegen von A. P. eingebrachten Rekurse hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 21. April 1905, Z. 2637, aus den Gründen der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung in der Erwägung keine Folge gegeben, weil die Gesindeordnung für Wien dem Dienstgeber, in dessen Dienste die Krankheit des Dienstboten ärztliche Hilfe und Pflege notwendig macht, die Sorge für Heilung und Pflege ohne Einschränkung und insbesondere ohne Unterschied, ob die Krankheit beim Dienstantritte schon bestanden hat oder nicht, auferlegt.

15.

Gewerberechtliche Behandlung des Verkaufes von gebratenem Fleisch über die Gasse.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 26. April 1905, M.-Abt. XVII, 2038/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 21. März 1905, Z. 52788 dem Rekurse des St. J. in Wien gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 1. Oktober 1904, Z. I—6167, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk vom 10. Juni 1904, Bl. 24, 118, die Anmeldung des Genannten „Ausbacken und Braten von Pferdefleisch und Verkauf desselben über die Gasse" als freies Gewerbe nicht zur Kenntnis genommen und der Beginn, beziehungsweise Fortsetzung dieses Betriebes untersagt wurde, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

16.

Ernennung eines Generalkonsuls der Republik San Domingo.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Mai 1905, Z. IX-608/2 (Abteilung XII, Z. 1401):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April 1905 dem österreichischen Staatsangehörigen Paul Janowitzer in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorar-Generalkonsuls der Republik San Domingo in dieser Stadt allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

17.

Erhöhung der Verpflegsgebühr im Allgemeinen Krankenhause zu Satoralja-Ujhelyi.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Mai 1905, Z. VI-1310 (Mag.-Abt. XXII, Z. 1476):

Die Verpflegsgebühr im Allgemeinen Krankenhause zu Satoralja-Ujhelyi wurde laut Zuschrift des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1905 angefangen auf 1 K 78 h erhöht.

18.

Hausierverbot in der Großgemeinde Fogaras.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Mai 1905, Z. I-3109 (M.-Abt. XVII, 2403/05):

Laut Mitteilung des kgl. ung. Handelsministeriums vom 20. Februar 1905, Z. 19216/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der zum Komitate Fogaras gehörigen Großgemeinde Fogaras unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon erfolgt die Bekanntmachung über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. April 1905, Z. 14778.

19.

Eichstrafen im Weinhandel.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1905, Z. X a-1350/1, M.-Abt. IX, 1750/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen des Artikels XII des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872, und der k. k. Handelsministerial-Verordnung vom 18. Juli 1903, R.-G.-Bl. Nr. 195, betreffend die Verwendung von nicht rechtzeitig nachgeeichten Fässern zur Überlieferung von Wein an die Käufer, von den die Straferkenntnisse fällenden politischen Behörden I. Instanz bisnun verschiedenartig ausgelegt und gehandhabt worden ist, indem in zahlreichen Fällen der Verkäufer, in anderen Fällen aber der Käufer und zwar insbesondere dann nach den bezogenen gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen wurde, wenn die zur Überlieferung des Weines benützten nicht rechtzeitig nachgeeichten Fässer von ihm selbst (dem Käufer) beigestellt waren. Das k. k. Handelsministerium hat nunmehr mit Erlaß vom 7. April 1905, Z. 61275 ex 1904, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern im Gegenstande anher eröffnet, daß nach Artikel XII der Maß- und Gewichtsordnung nur der Verkäufer straffällig werden kann und die Bestimmungen dieses Artikels, sowie die Ministerial-Verordnung vom 18. Juli 1903, R.-G.-Bl. Nr. 195, in jenen Fällen überhaupt nicht anwendbar sind, in welchen das Faß, in dem der Wein überliefert wurde, vom Käufer beigestellt worden ist.

Daß Artikel XII der Maß- und Gewichtsordnung dann, wenn die Überlieferung des Weines nicht im Vollzuge eines Kaufgeschäftes erfolgt ist, nicht anwendbar ist, bedarf wohl kaum der Hervorhebung.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

20.

Folgen der Vereinigung der Gemeinden am linken Donau-Ufer mit Wien in Bezug auf die heimatrechtliche Ersitzung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 8. April 1905, M.-Abt. XI a, 3242/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Bei Beurteilung der Frage, inwiefern die durch das Landesgesetz vom 28. Dezember 1904, Nr. 1 ex 1905, erfolgte Vergrößerung des Gemeindegebietes von Wien jene Ersitzungen beeinflußt, die sich im Sinne der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222 vollziehen, ist zufolge Beschlusses des Gemeinderats-Ausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes vom 22. März 1905, Z. 3759, von folgenden Grundsätzen auszugehen.

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit die bereits begonnenen heimatrechtlichen Ersitzungen über den 10. Jänner 1905 (d. i. den Tag, an welchem die Vereinigung der Donaugemeinden mit Wien in Kraft trat) hinaus fortgesetzt werden können, kommen folgende Fälle in Betracht:

1. Vor dem 10. Jänner 1905: Aufenthalt des Ersitzenden in den Bezirken I bis XX; nach dem 10. Jänner 1905 gleichfalls.

2. Vor dem 10. Jänner 1905: Aufenthalt in den Bezirken I bis XX; nach dem 10. Jänner 1905 im XXI. Bezirke.

3. Vor dem 10. Jänner 1905: Aufenthalt in einer der neu hinzugekommenen Gemeinden; nach dem 10. Jänner 1905: in den Bezirken I bis XX.

4. Vor dem 10. Jänner 1905: Aufenthalt in einer der neu hinzugekommenen Gemeinden; nach dem 10. Jänner 1905 im XXI. Bezirke.

In diesen 4 Fällen ist die Fortsetzung der Ersitzung anzuerkennen.

Anders liegt der Fall, wenn jemand:

5. Vor dem 10. Jänner 1905 seinen Aufenthalt nacheinander in zwei oder mehreren der seither vereinigten Gemeinden genommen hat, und die durch Zusammenrechnung dieser Aufenthalte sich ergebende Gesamtzeit in die 10jährige Ersitzungsfrist mit dem Vorgeben einbezogen wissen will, daß ja alle Gemeinden, in welchen er sich während der Ersitzungsfrist aufgehalten habe, heute zum Wiener Gemeindegebiete gehören.

Dieses Begehren wäre nicht gerechtfertigt. Es ist vielmehr die behauptete Ersitzung durch den erwähnten Aufenthaltswechsel unterbrochen worden.

6. Wenn jemand weiters vor dem 10. Jänner 1905 in einer Gemeinde gewohnt hat, die nur teilweise mit Wien vereinigt wurde, so ist die ununterbrochene Ersitzung anzuerkennen, wenn er vor dem 10. Jänner 1905 in jenem Gebiete gewohnt hat, das von der weiterbestehenden Gemeinde abgetrennt und mit Wien vereinigt wurde und diesen Aufenthalt auch nach der Vereinigung noch beibehalten hat.

Dagegen hat keine für Wien in Betracht kommende heimatrechtliche Ersitzung stattgefunden, solange:

7. Der Heimatwerber in dem nicht mit Wien vereinigten Gebiete einer Gemeinde sich aufgehalten hat, sei es nun, daß er nachher in das andere, mit Wien vereinigte Trennstück dieser Gemeinde oder in irgend ein anderes Gebiet der Bezirke I bis XXI übersiedelt sein sollte.

Endlich können nunmehr

8. jene Ersitzungsansprüche, die in den ehemaligen Gemeinden und Gemeindeteilen des heutigen XXI. Bezirkes schon vor dem 10. Jänner 1905 erworben worden sind, und deren Geltendmachung nach § 4 der Heimatgesetznovelle noch möglich ist, der Gemeinde Wien gegenüber erhoben werden.

9. Selbstverständlich ist dies aber nicht der Fall bei jenen Ersitzungsansprüchen, die durch den Aufenthalt in den nicht mit Wien vereinigten Teilen dieser Gemeinden erworben worden sind.

21.

Änderung in der Behandlung der Ansuchen um Zusicherung nach § 5 H.-G.-N.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 8. April 1905, M.-Abt. XI a, 4652/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Zur Ermöglichung der Beschlußfassung über die Höhe der auf Grund des § 5 der Heimatgesetznovelle und im Sinne des n.-ö. Landesgesetzes vom 31. Jänner 1904, Nr. 22, vorzuschreibenden Aufnahmegebühren haben die magistratischen Bezirksämter bisher den an den Heimatrechts-Ausschuß zur Beschlußfassung geleiteten Akten Äußerungen der Bezirksvertretung und der k. k. Polizei-Direktion beigegeben, die über Leumund, staatsbürgerliches Verhalten, Vermögensverhältnisse, Aufenthaltsdauer 2c. des Zusicherungswerbers Aufschluß zu geben bestimmt waren.

Nunmehr pflegt aber der Heimatrechts-Ausschuß allen jenen, denen er auf Grund des § 5 der Heimatsgesetznovelle die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband erteilt, die Aufnahmegebühr im Betrage von 600 K aufzuerlegen, und überläßt es dem Zusicherungswerber, mit einer späteren Eingabe um die etwaige Herabsetzung dieser Gebühr anzusuchen.

Da somit gleichzeitig mit der Erteilung der Aufnahmezusicherung über eine etwa nach den persönlichen Verhältnissen des Zusicherungswerbers erfolgende Abstufung der Gebühr nicht beraten, sondern vielmehr in allen Fällen gleichmäßig ein Betrag von 600 K auferlegt wird, so ist es nicht mehr erforderlich, daß schon in diesem Stadium des Verfahrens Erhebungen vorliegen, die über den Rahmen der in § 5, bezw. § 2 der H.-G.-N. begrenzten gesetzlichen Voraussetzungen hinausgehen.

Erst wenn ein Ansuchen um Herabsetzung der Aufnahmegebühr von 600 K eingebracht wird, oder wenn das Ansuchen um Aufnahme, beziehungsweise um Zusicherung der Aufnahme in den österreichischen Staatsverband zu instruieren kommt, wird auch weiterhin die Einholung eines Bezirksvertretungs-Antrages und einer Äußerung der k. k. Polizei-Direktion erforderlich sein.

Im ersteren Falle ist der Inhalt des Aktes in der bereits mit der Kurrende vom 21. Jänner 1905, M.-Abt. XI a, 131/05, bekanntgegebenen Weise in ein „Verzeichnis" einzutragen.

Diese „Verzeichnisse" sollen dem referierenden Heimatrechts-Ausschußmitgliede eine leichte und schnelle Übersicht über das Erhebungsmateriale gewähren und müssen daher im vorliegenden Falle unter anderem sowohl den kurzen Inhalt des Parteienanbotes, als auch des über dasselbe gefaßten Bezirksvertretungs-Beschlusses enthalten.

Da nun die derzeit im Gebrauche befindlichen „Verzeichnis"-Drucksorten diesen Anforderungen nicht mehr entsprechen, so werden sie nunmehr geändert und neu aufgelegt werden.

Von dieser Änderung betroffen sind hauptsächlich die heutigen Rubriken: „Äußerung der Bezirksvertretung" und „Antrag der M.-Abt. XI a bezüglich der Zusicherung und der Höhe der Taxe". An Stelle derselben werden in die neu aufgelegten Verzeichnisse folgende Rubriken eingesehen werden: „Zahl, Datum und Erledigung etwaiger früherer Zusicherungsansuchen", „Zahl und Datum der nunmehr erteilten Zusicherung", „Inhalt des Herabsetzungsansuchens", „Antrag der Bezirksvertretung, insbesondere bezüglich der Höhe der Aufnahmegebühr".

Die neu aufgelegten „Verzeichnisse", sowie die hiezu gehörigen Einlagebögen werden den mag. Bezirksämtern durch das Zentral-Expedit zukommen.

22.

Vormerkungen über urschriftliche Erledigungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 26. April 1905, M.-D. 1183/05 (Normalienblatt des Magistrates 37):

Nach § 26 der Geschäftsordnung für den Magistrat ist in der Regel die urschriftliche Form der Erledigung anzuwenden.

Abgesehen von wichtigen oder solchen Berichten, deren Rückstellung nicht gewärtigt werden kann, für welche also unbedingt ein reinzuschreibender Erledigungs-Entwurf anzulegen ist, erscheint in manchen Fällen die Anwendung der urschriftlichen Form aus dem Grunde untunlich, weil sich das Amt den Inhalt der hinausgegebenen Erledigung gegenwärtig halten will.

In diesen Fällen, in denen es sich meist um kurze, minder wichtige Erledigungen handelt, genügt es, deren kurzen Inhalt, nicht aber den ganzen Wortlaut in Evidenz zu halten.

Für derartige Fälle wurde zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung eine neue Drucksorte (Formular 1 für sogenannte „Ohne Konzept-Erledigungen" der Magistrats-Abteilungen und der magistratischen Bezirksämter) nach einem bei der k. k. Statthalterei bestehenden Muster aufgelegt, welches die Vormerkung und Evidenzhaltung von sieben in derselben Angelegenheit nach einander folgenden urschriftlichen („Ohne Konzept-")Erledigungen ermöglicht.

Insbesondere wird dieses Formular bei der Evidenzhaltung von Verpflegskostenverhandlungen stets anzuwenden sein (vgl. Mag. Vdg.-Bl. ex 1900, S. 83).

In dieses Formular ist links oben die Geschäftszahl der Verhandlung und der Betreff einzutragen, während in dem hiefür bestimmten Raum rechts die Stelle, wohin die urschriftliche Erledigung abgesendet wird, die kurze Angabe des besonderen Inhaltes der urschriftlichen Erledigung, das Datum derselben, die gegebene Frist und die Unterschrift des Konzipienten einzutragen ist.

Zum Beispiel:

Zahl 71967/05.
Bauer Josef, Verpflegskosten.

Dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft zur Äußerung .....
20. VI. 1905. Frist: 20. VIII. 05.
Dr. Mayer,
Mag.-Konz.

Dieses Formular ist von dem mit der Bearbeitung des Aktes betrauten Beamten auszufüllen und von ihm bis zur Enderledigung des Aktes aufzubewahren.

Derartigen Zwischenerledigungen, insbesondere in Verpflegskosten-Angelegenheiten, ist immer eine Frist beizusetzen, die derart bestimmt werden muß, daß mit Rücksicht auf den Umfang der Erhebungen u. s. w. ihre Einhaltung möglich ist; sie soll in der Regel nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen. Dem im Sinne des § 25 der Geschäftsordnung mit der Fristvormerkung betrauten Kanzleiorgan obliegt es, die auf dem Akte (übereinstimmend mit dem Evidenzbogen) zu verzeichnende Frist in den Geschäftsvormerkblättern vorzumerken und auf dieselbe rechtzeitig aufmerksam zu machen.

23.

Rasche Durchführung der Strafamtshandlungen und genaue Berichterstattung in Strafsachen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 5. Mai 1905, M.-D. 1255/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Auf Grund des Statthalterei-Erlasses vom 26. April 1905, Pr.-Z. 1214, werden die Herren Bezirksleiter angewiesen, die beschleunigte Durchführung anhängiger Verhandlungen, auf welche die Vorschriften über das polizeiliche Strafverfahren Anwendung finden, genau zu überwachen und darauf zu achten, daß jede Requisition in Strafsachen mit einer Frist versehen und nach erfolglosem Ablaufe der Frist ohne Verzug ein Erinnerungsschreiben ausgefertigt werde.

Die Frist ist derart zu bestimmen, daß deren Einhaltung mit Rücksicht auf den Umfang der Amtshandlung, den Postenlauf u. s. w. leicht möglich ist; das im Sinne des § 25 der Geschäftsordnung mit der Fristvormerkung betraute Kanzleiorgan hat die auf dem Akte vorzuschreibende Frist in den Geschäftsvormerkblättern vorzumerken und auf dieselbe rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Die k. k. Statthalterei hat ferner wahrgenommen, daß nicht selten durch magistratische Bezirksämter Gesuche um Strafnachsicht oder Strafmilderung mit Berichten vorgelegt werden, die kein klares Bild über die Einkommen- und Familienverhältnisse des Bittstellers geben.

Zur Vermeidung der sonst nötigen Ergänzungsaufträge und der damit verbundenen Schreibereien werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, unklar oder unvollständig erscheinende Auskünfte der Bezirksvorstehungen vor der Vorlage der Akten vervollständigen zu lassen.

Erforderlichenfalls ist die Ergänzung der Erhebungen im Wege der Marktamts-Abteilung durchzuführen.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß mit 1. Jänner 1906 ein eigenes Eingangsbuch sowie ein eigenes alphabetisches Nachschlagebuch für Strafsachen, ferner ein neues Strafregisterformular eingeführt werden wird.

24.

Vorsichten beim Verkehr mit Zelluloid.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 16. Mai 1905, M.-Abt. XVII, 2381/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Am 15. Mai 1905 ereignete sich in einem Geschäftslokale im I. Bezirke Schottenbastei 4, eine Brandkatastrophe, welche trotz der verhältnismäßig geringen lokalen Ausdehnung infolge einer mit dem Brande verbundenen Explosion der daselbst eingelagerten Zelluloidmengen von ernsten Folgen für die bei dem Brande beschäftigten Bediensteten der städtischen Feuerwehr, für die Organe der k. k. Sicherheitswache sowie für andere zufällig anwesende Personen begleitet war, und welche sowohl zu ernsten Bedenken in der Hinsicht Anlaß gibt, ob die bisher für die Einlagerung und Aufbewahrung von Zelluloid und Zelluloidgegenständen bestehenden gewerbe- und feuerpolizeilichen Vorschriften seitens der betreffenden Gewerbetreibenden genau beobachtet werden, aber auch der Vermutung Raum gibt, daß mit diesen Vorschriften im Hinblicke auf die bis vor kurzem unbekannte explosive Wirkung von Zelluloid nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann.

Wenngleich die Ursachen der Brandkatastrophe durch die behördlichen Erhebungen bisnun nicht vollkommen klargestellt sind und daher auch nicht sicher ist, ob die Außerachtlassung der für den Verkehr von Zelluloid gesetzlich vor-

geschriebenen Vorsichtsmaßregeln oder andere Umstände Anlaß zu dieser Katastrophe gegeben haben, liegt dennoch die Annahme nahe, daß die großen Gefahren, welche die Einlagerung und Verwendung von Zelluloid in feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht in sich birgt, seitens des betreffenden Gewerbestandes vielfach unterschätzt werden, — eine Vermutung, die auch durch die vor einiger Zeit im VI. Bezirke aus einem ähnlichen Anlasse stattgefundene Brandkatastrophe bestärkt wird — und daß die erwähnten gesetzlichen Vorschriften seitens der Gewerbetreibenden nicht jene Beachtung finden, welche die besonders gefährliche Natur dieser Gegenstände erheischt.

Diese Umstände lassen es daher, obschon die von den Organen des Stadtbauamtes und der städtischen Feuerwehr gerade an dem Orte der Katastrophe vor Eintritt derselben gepflogenen Erhebungen mit Sicherheit dartun, daß seitens dieser Organe alle jene Maßnahmen getroffen wurden, die eben im Rahmen der bestehenden Vorschriften getroffen werden konnten, daß daher dieselben nicht der leiseste Vorwurf einer Außerachtlassung ihrer Obliegenheiten oder einer Schuld an dem Unglücksfalle treffen kann, geboten erscheinen, den städtischen Organen die größte Strenge bei der Handhabung der für Zelluloid bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften neuerlich einzuschärfen.

Ich weise daher sämtliche magistratischen Bezirksämter, das Stadtbauamt sowie die Organe des städtischen Marktamtes an, durch wiederholte, auch außerhalb der periodischen feuerpolizeilichen Erhebungen vorzunehmende Revisionen der Betriebsstätten und Magazine der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden sich von der genauesten Einhaltung der für die Aufbewahrung, Umlagerung und den Verkauf von Zelluloid und Zelluloidgegenständen bestehenden Vorschriften die Überzeugung zu verschaffen und im Zuge dieser Erhebungen alle nach der Ministerial-Verordnung vom 7. Dezember 1901, R.-G.-Bl. Nr. 217, zulässigen, aus feuer- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Magistrat behält sich ausdrücklich vor, nach Abschluß der Erhebungen über die Ursache der erwähnten Brandkatastrophe an das k. k. Handelsministerium jene Anträge zu stellen, welche zur Ergänzung der etwa nicht ganz ausreichenden Bestimmungen dieser Verordnung notwendig erscheinen; hiebei wird insbesondere in Erwägung gezogen werden, ob nicht die mit der Magistrats-Kundmachung vom 14. November 1892, Z. 184991/XIV, für die Einlagerung von Zelluloid in bewohnten Häusern erfolgte Festsetzung einer Maximalmenge von 50 kg, welche seit dem Erscheinen der letzterwähnten Handelsministerial-Verordnung nicht mehr zu Recht besteht, in die erwähnte Ministerial-Verordnung Aufnahme zu finden hätte.

Der Magistrat kann jedoch angesichts der zwei letzten, bei dem Verkehre mit Zelluloid erfolgten Katastrophen nicht umhin, auch die Gewerbetreibenden, die Zelluloid oder Zelluloidgegenstände in ihrem Geschäftsbetrieb verwenden, einlagern oder feilhalten, auf die großen Gefahren, welche der Verkehr mit diesen Stoffen mit sich bringt, in der ernstesten Weise aufmerksam zu machen und ihnen nachdrücklichst einzuschärfen, daß selbst die genaueste und strengste Handhabung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Maßnahmen durch die behördlichen Organe sich unter Umständen als unzureichend erweisen kann, wenn die Behörde nicht auch durch die Aufmerksamkeit und Vorsicht der Bevölkerung die entsprechende Unterstützung findet.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

Nr. 60. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. April 1905, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Kamenitz a. d. Linde in Böhmen, sowie die hiedurch bedingte Änderung hinsichtlich des Schätzungsbezirkes Pilgram.

Nr. 61. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. April 1905, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Kamenitz a. L. in Böhmen, sowie betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse für den Veranlagungsbezirk „Politischer Bezirk Pilgram".

Nr. 62. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. April 1905, betreffend die Umrechnung japanischer Yen in die Kronenwährung bei der Bemessung und Entrichtung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 63. Verordnung des Justizministeriums vom 16. April 1905, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Chocimierz zum Sprengel des Bezirksgerichtes Tłumacz in Galizien.

Nr. 64. Verordnung des Handelsministeriums vom 18. April 1905, betreffend die Kundmachung einer Telegraphenordnung.

Nr. 65. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. April 1905, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der zur Ortsgemeinde Reichenau gehörenden Ortschaften Reichenau, Hinterleiten und Payerbach.

Nr. 66. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. April 1905, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Marktgemeinde Pottendorf.

Nr. 67. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. April 1905, betreffend die Änderung der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommissionen III. und IV. Klasse für den Veranlagungsbezirk „Stadt Mährisch-Ostrau".

Nr. 68. Verordnung des Handelsministeriums vom 29. März 1905, betreffend die Änderung des Tarifes für gebührenpflichtige Zeitungsbeilagen.

Nr. 69. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. April 1905, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in den Steuereinhebungsbezirken Bömisch-Leipa und Pilsen.

Nr. 70. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. April 1905, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Bolszowce in Galizien.

Nr. 71. Verordnung des Justizministeriums vom 26. April 1905, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und der Gutsgebiete Dobra szlachecka und Dobra rustykalna zum Sprengel des Bezirksgerichtes Sanok in Galizien.

Nr. 72. Verordnung des Handelsministeriums vom 28. April 1905, betreffend die Erteilung, Verlängerung und Abänderung von Konzessionen für Privat-Telephon-(Telegraphen-) und elektrische Signalanlagen.

Nr. 73. Kaiserliches Patent vom 10. Mai 1905, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Bukowina, Istrien, Niederösterreich und Vorarlberg.

Nr. 74. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 8. Mai 1905, betreffend die kassenmäßige Behandlung und Verrechnung der zivilgerichtlichen Depositenbarschaften.

Nr. 75. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 8. Mai 1905, betreffend die Errichtung eines Zivilgerichtsdepositenamtes in Lemberg.

Nr. 76. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. April 1905, mit welcher die Eintragung der höheren Gewerbeschule an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn in das Verzeichnis der den Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Nr. 77. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. April 1905, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Ballarsa in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1905.

Nr. 78. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Mai 1905, betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse für den Veranlagungsbezirk „Politischer Bezirk Brüx mit Ausschluß der Stadt Brüx".

Nr. 79. Gesetz vom 15. Mai 1905, betreffend die Einlösung der österreichischen Linien der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn und der Ungarischen Westbahn durch den Staat.

Nr. 80. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Mai 1905, betreffend die Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes II. Klasse Böhmisch-Leipa in Haida.

Nr. 81. Gesetz vom 16. Mai 1905, wegen neuerlicher Inkraftsetzung der Anordnungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, über Bahnen niederer Ordnung.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**

Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**